



Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA; SR 510.301)

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 69 sowie Anhang Titel und Ziff. 8

Nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA; SR 510.30) sind die Gemeinden und Einwohner verpflichtet, für die Unterkunft der Truppe einschliesslich Armeetierte, Fahrzeuge und mitgeführtes Personal die notwendigen geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Entschädigungsansätze für Unterkunft und andere Infrastrukturen finden sich in Artikel 69 bzw. im Anhang der geltenden VVA.

Der heutige Artikel 69 VVA führt jedoch nur die Kantonnements und Zimmer (Ziff. 1 und 2) auf, nicht aber für die übrigen im Anhang enthaltenen Kategorien (Ziff. 3–8) auf. Um hier eine Übereinstimmung herbeizuführen, werden sowohl Artikel 69 als auch der Titel des Anhangs in Anlehnung an Artikel 33 Absatz 1 VBVA in «Entschädigungen für Räumlichkeiten und Plätze» geändert.

Ziffer 8 des Anhangs betrifft Militärfahrzeuge der Truppe mit M+-Kontrollschildern. Sie enthält aber in ihrer heutigen Fassung nur Entschädigungsansätze für Garagen, nicht aber für Abstellplätze, weshalb sie entsprechend zu ergänzen ist. Schliesslich wird aus systematischen Gründen auch die Benennung der Kategorie um «Garagen und Abstellplätze», so dass sie neu «Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge» lautet.